

Große Anfrage

der Abgeordneten Beatrix von Storch, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Thomas Ehrhorn, Gereon Bollmann und der Fraktion der AfD

Aufarbeitung der 1973 erfolgten Reform des § 176 des Strafgesetzbuchs und des Umgangs des Bundeskriminalamtes mit dem Phänomen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, die „Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit“, aktiv zu fördern (Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 108, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>). Der Ruf nach einer schonungslosen Aufarbeitung von Kindesmissbrauch geht nach Auffassung der Fragesteller von der Annahme aus, dass die Ächtung und Bestrafung von Kindesmissbrauch immer selbstverständlich gewesen sei und die Täter nur aufgrund von Vertuschung unbehelligt ihre Übergriffe verüben konnten. Tatsächlich wurde erst im Juli 2021 Kindesmissbrauch im Grundtatbestand als Verbrechen eingestuft. Zuvor war sexueller Missbrauch im Grundtatbestand ein „Vergehen“, das in „minderschweren“ Fällen mit Freiheitsstrafen unter einem Jahr oder bloßen Geldstrafen geahndet werden konnte (WD 7 – 3000 - 055/, <https://www.bundestag.de/resource/blob/852858/f1894cd188fba4f08f2246b5d1763907/WD-7-055-21-pdf-data.pdf>).

Diese strafrechtliche Bewertung als „Vergehen“ ging zurück auf das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973, mit der das Sexualstrafrecht liberalisiert wurde. Der damalige Sonderausschuss zur Strafrechtsreform hatte dazu ausgeführt (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform/Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode Drucksache VI/3521, S. 34. Online abgerufen am 10. Mai 2022 unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/06/035/0603521.pdf>; hierzu: Stefan Fuchs: Kindesmissbrauch als Verbrechen. Zur Reform des § 176, S. 106 bis 119, in: Die Neue Ordnung, Nr. 2/2022). Welche Folgen diese Strafrechtsreform mit ihrer Herabstufung des Kindesmissbrauchs vom Verbrechen zum Vergehen (im Grundtatbestand) für den Umgang mit sexuellen Übergriffen auf Kinder in Staat und Gesellschaft und insbesondere für die Strafverfolgung hatte, ist, jedenfalls nach Kenntnis der Fragesteller, bisher unerforscht geblieben.

Eine umfangreiche „Vorstudie“ zu „Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin“ musste für ihre Veröffentlichung 2021 um etwa die Hälfte gekürzt werden. Kritiker in der Presse warfen der „Unabhängigen Aufarbeitungskommission“, die dem „Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs“ (und damit dem Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend zugeordnet ist) mangelnden Aufklärungswillen und sogar Zensur vor (https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Vorstudie_Programmatik-und-Wirken-paedosexueller-Netzwerke_Auarbeitungskommission.pdf), <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/wir-sind-ein-taeterarchiv-das-schwule-museum-setzt-massstaebe-bei-der-missbrauchsauklaerung/27249426.html>). Die Bundesregierung begründete die Kürzungen damit, dass das Material „personenbezogene Daten“ enthalte (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 112 auf Bundestagsdrucksache 19/27704).

Nach Ansicht der Fragesteller ist weitere Aufklärung erforderlich. So ist der „Vorstudie“ zu entnehmen, dass sich die jugendlichen Opfer von öffentlichen Stellen und besonders von der Justiz missachtet fühlten (Iris Hax/Sven Reiß: Vorstudie Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin, a. a. O., S. 92, S. 103.). Aus Sicht der Fragesteller muss geklärt werden, ob und inwiefern Missbrauchsoffer von Polizei, Justiz oder anderen öffentlichen Stellen (z. B. Schulbehörden) vernachlässigt wurden und welche Rolle möglicherweise die Bagatellisierung von Kindesmissbrauch hierfür spielte.

Den Vorwurf der Bagatellisierung von Kindesmissbrauch richtete im Jahr 2013 das Magazin „FOCUS“ an das Bundeskriminalamt (BKA). Es bezog sich dabei auf den 15. Band der BKA-Schriftenreihe mit dem Titel „Sexualität, Gewalt und psychische Folgen“, der erstmals 1983 veröffentlicht, 1996 neu aufgelegt und erst 2013 von der Homepage des BKA entfernt wurde. Verfasst wurde der Band von einem langjährigen Mitarbeiter des BKA. Dieser wies den Vorwurf, der Verbreitung pro-pädophiler Thesen, zurück (https://www.focus.de/politik/deutschland/schriftenreihe-soll-extern-begutachtet-werden-bka-nimmt-studie-wegen-paedophilen-vorwuerven-offline_id_3164203.html).

Befragt zu seiner Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität AHS e. V., die sich für die „Liberalisierung“ von Pädosexualität einsetzte, gab er an, sich dort in einer Runde „Männer gegen Männergewalt“ engagiert zu haben. Seine Vorgesetzten seien über seine Mitarbeit in der AHS e. V. informiert gewesen. Dem widersprechend behauptete der damalige Präsident Jörg Ziercke auf Anfrage des „FOCUS“, dass weder er noch seine Vorgänger von Michael C. Baumanns Engagement in der AHS gewusst hätten (https://www.focus.de/politik/deutschland/thesen-im-paedophilen-jargon-bka-veroeffentlicht-e-ueber-jahre-krude-paedo-studie_id_3169365.html).

Wie eine im Jahr 2021 veröffentlichte Biographie über den Sexualpädagogen Helmut Kentler darstellt, gehörte der betreffende Mitarbeiter, der seit Ende der 1970er Jahre als Referent für Viktimologie im BKA tätig war, zu den Gründern der Deutschen Studien- und Arbeitsgemeinschaft Pädophilie e. V. (DSAP) (Teresa Nentwig: Im Fahrwasser der Emanzipation? Die Wege und Irrwege des Helmut Kentler, Göttingen 2021, S. 436 bis 438).

Zudem leitete der damalige BKA-Referent in der Gesellschaft zur Förderung Sozialwissenschaftlicher Sexualforschung (GFSS) die Arbeitsgemeinschaft „Kindersexualität und Pädophilie“. Wie Zeitzeugen berichteten, gehörte er zu einer Gruppe, denen die damalige Ausrichtung der GFSS zu „pädofeindlich“ war. Vor dem Hintergrund dieses Richtungsstreits gründete er 1982 mit Gleichgesinnten die Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität AHS e. V. Bis 1989 gehörte er dem Kuratorium dieses Vereins an, der sich für die Entkriminalisierung sexueller „Kontakte“ zwischen Erwachsenen und Kindern einsetzte. Der Vorsitzende dieses Vereins wurde im Herbst 1993 wegen sexuellen Missbrauchs mehrerer Kinder zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Erst nach dieser Verurteilung trat der betreffende BKA-Mitarbeiter aus dem pro-pädophilen Verein aus (Teresa Nentwig: Im Fahrwasser der Emanzipation? a. a. O., S. 447 sowie S. 457 bis 458).

Seine Ansichten zur Sexualität verbreitete der betreffende Mitarbeiter auch im Auftrag des BKA. Unter anderem veröffentlichte er 1982 in der Schriftenreihe des BKA eine Monographie, zu der der BKA-Präsident das Vorwort schrieb (Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, Wiesbaden 1983).

In dieser Publikation wurden u. a. die „festen Altersgrenzen“ für die Strafbarkeit sexueller Kontakte grundsätzlich in Frage gestellt:

Die strafrechtliche Behandlung solcher Sexualekontakte im Rahmen fester Altersgrenzen bewirkt oftmals ein vielfältiges, individuelles Leid bei „Opfern“ und Beschuldigten, insbesondere in den Fällen, wo das „Opfer“ durch die rigide Handhabung solcher Altersgrenzen geschädigt und damit strukturell viktimisiert wird, stehen solche Auswirkungen im Gegensatz zum Geist des Gesetzes. Das Kind wird in solchen Fällen durch das Gesetz nicht geschützt, sondern erst zum Opfer gemacht (Ebenda, S. 76).

Im Anschluss an Helmut Kentler wurde behauptet, dass sich die meisten sexuellen „Kontakte“ Erwachsener mit Kindern gewaltlos ereignen würden und diese „Kontakte“ harmlos seien. Gewarnt wurde dagegen vor einer „sekundären Traumatisierung“ infolge polizeilicher Vernehmungen und einer nachträglichen „Dramatisierung“ des Geschehens. Diese seien schädlicher als die sexuellen „Kontakte an sich, die sogar positiv sein könnten“ (Ebenda, sowie: Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen: eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexuellen Normverletzungen, S. 278 bis 281, in: Kriminalistik: unabhängige Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, Ausgabe Juli/August 1981, S. 279).

Diese Sichtweise wurde auch in der vom BKA veröffentlichten Broschüre „Strafbare sexuelle Handlungen mit Kindern. Hinweise für Eltern und Erzieher zum Thema Kinderfreunde“ vertreten. Hier wurde behauptet, dass die Gefahren sexueller Übergriffe weit überschätzt würden (Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer, Wiesbaden 1985, Anhang). Ferner wurde behauptet, dass es sich bei dem Täter „in den meisten Fällen“ nicht um einen Gewalttäter handelt, sondern um einen „Erwachsenen, der ängstlich oder behutsam, häufig auch zärtlich ist zu dem Kind“. Manchmal sei das Kind „sogar mit dem sexuellen Kontakt einverstanden, weil es einsam ist und sich von seinen Eltern nicht genügend geliebt und verstanden fühlt, weil es dankbar ist, dass sich endlich ein Erwachsener um es kümmert und ernst nimmt“, [...] „weil der Sexualekontakt vielleicht unbewussten sexuellen Wünschen des Kindes entgegenkommt“ oder „weil es sexuell nicht richtig aufgeklärt wurde und jetzt neugierig ist“ (Ebenda).

Nach Ansicht der Fragesteller sollte aufgeklärt werden, welchen Einfluss solche Auffassungen auf den politischen, kriminologischen und strafrechtlichen Umgang mit Kindesmissbrauch hatten und möglicherweise immer noch haben.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist seitens der „Unabhängigen Aufarbeitungskommission“ eine vollständige Publikation der Vorstudie zu „Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin“ geplant (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Wenn ja, wann wird diese veröffentlicht werden?
 - b) Wenn nein, ist eine längere, d. h. weniger stark gekürzte Publikation der Vorstudie zu „Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin“ geplant?
2. Wenn Frage 1 b bejaht wurde, wann wird diese veröffentlicht werden?

3. Wenn Frage 1 b verneint wurde, wie verträgt sich diese Nichtpublikation mit dem Anspruch der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, herauszufinden, „warum Aufarbeitung in der Vergangenheit verhindert wurde“ (<https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/ueber-uns/>)?
4. Welche Evaluationen bzw. Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Normen und Verhaltensweisen in der Gesellschaft wie auf staatliches Handeln der Sexualstrafrechtsreform 1973 (Viertes Gesetzes zur Reform des Strafrechts) sind der Bundesregierung bekannt?
5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Auswirkungen der o. g. Reform des Sexualstrafrechts auf das Anzeigeverhalten zu Sexualstraftaten sowie auf die Strafverfolgung, insbesondere eine möglicherweise veränderte Aburteilung von Sexualstraftaten?
6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Auswirkungen auf Normen und Verhaltensweisen in der Gesellschaft wie auf staatliches Handeln der 1973 erfolgten Reform des § 176 des Strafgesetzbuchs (StGB), mit der „sexuelle Handlungen an oder vor Kindern“ (ebd.) im Grundtatbestand von einem Verbrechen zu einem Vergehen herabgestuft wurden?
7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Auswirkungen der 1973 erfolgten Reform des § 176 StGB auf das Anzeigeverhalten hinsichtlich „sexueller Handlungen an oder vor Kindern“ sowie auf die diesbezügliche Strafverfolgung?
8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach 1973 (bis 2021) die Zahl der Anzeigen auf der Grundlage von § 176 StGB und die Zahl der Strafverfahren nach § 176 StGB entwickelt?
9. Wie hat sich die Zahl der Verurteilungen auf der Grundlage von § 176 StGB nach 1973 (bis 2021) nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt, und wie viele Verurteilungen wurden jeweils als Geld-, Bewährungs- oder Haftstrafe ausgesprochen?
10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Haftdauer verurteilter Sexualstraftäter nach 1973 (bis 2021) generell?
11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Haftdauer der auf Grundlage von § 176 StGB verurteilten Straftäter?
12. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Schriftenreihe des BKA veröffentlichten Schriften Michael C. Baurmanns (Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, Wiesbaden 1983, Sexualität/Gewalt und die Folgen für das Opfer, Wiesbaden 1985), insbesondere hinsichtlich ihrer Aussagen zu Kindesmissbrauch (sexuelle Handlungen an oder vor Kindern)?
13. Standen diese Aussagen (vgl. Frage 12) aus Sicht der Bundesregierung im Einklang mit der Politik der Bundesregierung im Kinder- und Jugendschutz sowie den einschlägigen strafrechtlichen Normen (insbesondere den §§ 174 und 176 StGB) in ihrer damaligen Fassung?
14. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass die Monographie Michael C. Baurmanns „Sexualität, Gewalt und psychische Folgen“ noch 2006 neu aufgelegt wurde und bis 2013 auf der Homepage des BKAs verfügbar war (https://www.focus.de/politik/deutschland/bizarre-studie-im-auftrag-des-bka-kinder-koennen-zu-wenig-sexuelle-erfahrung-sammeln_id_3169308.html)?
15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Verbreitung bzw. Auflagenhöhe dieser Schriften (Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, Wiesbaden 1983; Sexualität/Gewalt und die Folgen für das Opfer, Wiesbaden 1985)?

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Verbreitung bzw. Auflagenhöhe der Broschüre „Strafbare sexuelle Handlungen mit Kindern – Hinweise für Eltern und Erzieher zum Thema Kinderfreunde“?
17. Welche veröffentlichten Kritiken (z. B. Presseartikel) hinsichtlich der o. g. Schriften Michael C. Baurmanns sind der Bundesregierung aus der Zeit vor 2013 bekannt?
18. Welche Eingaben zu den o. g. Schriften, die vor 2013 an öffentliche Stellen (insbesondere das BKA) gerichtet wurden, sind der Bundesregierung bekannt?
19. Welche Eingaben bzw. Beschwerden zur Mitgliedschaft Michael C. Baurmanns in der „Deutschen Studien- und Arbeitsgemeinschaft Pädophilie“, der „Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität“ oder ähnlichen pro-pädophilen Gruppen, die vor 2013 an öffentliche Stellen (insbesondere das BKA) gerichtet wurden, sind der Bundesregierung bekannt?
20. Ist der Bundesregierung bekannt, inwiefern die Mitgliedschaft in diesen Vereinigungen und die damit verbundenen Kontakte zu verurteilten Straftätern dienstliche Konsequenzen für Michael C. Baurmann hatten (wenn ja, bitte ausführen)?
21. Wie beurteilt die Bundesregierung das Engagement Michael C. Baurmanns in diesen Vereinigungen im Blick auf seine kriminologische Tätigkeit für das BKA?
22. Plant die „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) die zeitgeschichtliche Positionierung des BKA zum § 176 StGB und seinen Einfluss auf den Umgang von Polizei- und Justizbehörden mit Fällen von Kindesmissbrauch aufzuklären, und wenn nein, wie verträgt sich diese Nichtaufarbeitung mit dem Anspruch der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, herauszufinden, „warum Aufarbeitung in der Vergangenheit verhindert wurde“ (<https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/ueber-uns/>)?

Berlin, den 13. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

